

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Bekanntmachung über die Sperrung von Wald für das Betreten und Befahren des Waldes nach § 18 LWaldG und für das Reiten und Gespannfahrten im Bereich des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Betriebsteil Alt Ruppin Seite 2
- 1.2. Anordnung des Landkreises Ostprignitz - Ruppin zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers Seite 2
- 1.3. Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung von Ortsdurchfahrten in der Stadt Neuruppin Seite 3
- 1.4. Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin - BaumSchVO OPR) Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde vom 13.05.2009 Seite 4
- 1.5. Aufhebung der Anordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Gemeingebrauchs des Rheinsberger Rhins Seite 4
- 1.6. Öffentliche Zustellung Seite 5
- 1.7. Öffentliche Bekanntmachung – Briefwahlvorstände zur Europawahl am 07.06.2009 Seite 5
- 1.8. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin, Flur 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23 Seite 5
- 1.9. Öffentliche Zustellung Seite 6
- 1.10. Öffentliche Aufforderung Seite 6

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 2.1. Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24.02.2009 Seite 7
- 2.2. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg und deren Ortsteile für das Jahr 2009 vom 23. April 2009 Seite 9

3. Bekanntmachung des Servicebetriebes Rheinsberg

- 3.1. Jahresabschluss 2007 Seite 10

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- 4.1. Jahresabschluss 2007 Seite 10
- 4.2. Wirtschaftsplan 2009 Seite 11

1. Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung über die Sperrung von Wald für das Betreten und Befahren des Waldes nach § 18 LWaldG und für das Reiten und Gespannfahrten im Bereich des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Betriebsteil Alt Ruppin

Aufgrund des § 15 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 367) und der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung - WaldSperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II Nr. 12 vom 24. Mai 2004) § 1 Abs. 1, 2 und 4 den §§ 2,3 und 4 in Zusammenwirken mit dem Landkreis Ostprignitz Ruppin wird folgendes angeordnet:

Aus Gründen:

- des Wald- und Forstschatzes einschließlich der Ziele des Naturschutzes

wird im Waldgebiet des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Betriebsteil Alt Ruppin im Landkreis Ostprignitz Ruppin, Oberförsterei Alt Ruppin, Revier Stendenitz nachfolgend genannter Wald befristet vom 01. April bis 20. Mai eines jeden Jahres gesperrt:

Gemarkung	Sperrbereich/ Abt.	Bemerkung
Neuruppin	2614 c1 - c4	Revier Stendenitz

1.2. Anordnung des Landkreises Ostprignitz - Ruppin zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit dem § 4 Abs. 3 Satz 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) wird jegliche Grundwasserbenutzung in dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet ab sofort untersagt. Verboten ist insbesondere,
 - das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
 - das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind.

Die äußere Begrenzung wird wie folgt beschrieben:

Nördliche Grenze:	Karl-Liebknecht-Straße
Östliche Grenze:	Ruppiner See
Südliche Grenze:	Am Fehrbelliner Tor
Westliche Grenze:	Fehrbelliner Straße

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird angeordnet.
4. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Die Begründung dieses Verwaltungsaktes kann während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr sowie donnerstags von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr im Umweltamt der Kreisverwaltung im Raum 357 der Neustädter Straße 14 in Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin einzulegen.

Im Auftrag

Waltraud Lorenz
Dezernentin

1. Bekanntmachungen



1.3. Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung von Ortsdurchfahrten in der Stadt Neuruppin

In der Stadt Neuruppin werden gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31. März 2005, zuletzt geändert am 29.10.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1- Nr. 15 vom 05.11.2008) die Ortsdurchfahrten der Kreisstraße K 6828 wie folgt festgesetzt:

Ortslage Karwe

Abschnitt 10, km 1,457 bis Abschnitt 10, km 3,153
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 1696 m.

Ortslage Seehof

Abschnitt 10, km 4,241 bis Abschnitt 10, km 4,462
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 221 m.

Ortslage Gnewikow

Abschnitt 10, km 5,795 bis Abschnitt 10, km 6,674
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 879 m.

Ortslage Wuthenow

Abschnitt 10, km 8,048 bis Abschnitt 10, km 8,364
Dies entspricht einer Gesamtlänge von 316 m.

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrten gilt ab einem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Neuruppin, den 20. April 2009

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

1. Bekanntmachungen

1.4. Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR)

Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde vom 13.05.2009

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beabsichtigt, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 24 (2), Pkt. 4 und § 24 (3) des BbgNatSchG eine Verordnung zur Unterschutzstellung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen als geschützte Landschaftsbestandteile zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Neustädter Str. 14, Zimmer 312-314
16816 Neuruppin

und bei folgenden Ämtern

Stadtverwaltung der Fontanestadt
Neuruppin
Karl-Liebkecht-Str. 33-34
16816 Neuruppin

Stadtverwaltung Kyritz
Marktplatz 1
16866 Kyritz

Stadtverwaltung Rheinsberg
Seestr. 21
16831 Rheinsberg

Stadtverwaltung Wittstock/Dosse
Heiligegeiststr. 19-23
16909 Wittstock/Dosse

Gemeindeverwaltung
Wusterhausen/Dosse
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse

Gemeindeverwaltung
Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Str. 6
16833 Fehrbellin

Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe

Amtsverwaltung Lindow (Mark)
Str. des Friedens 20
16835 Lindow (Mark)

Amtsverwaltung Neustadt (Dosse)
Bahnhofstr. 6
16845 Neustadt (Dosse)

Amtsverwaltung Temnitz
Dorfstr. 77a
16618 Walsleben

in der Zeit vom 27.05.2009 bis einschließlich 24.06.2009

während der Dienststunden zur Einsicht der Betroffenen öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf und dessen Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken sollen den Namen, den Vornamen und die genaue Wohnanschrift des Betroffenen enthalten. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

1.5. Aufhebung der Anordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Gemeingebrauchs des Rheinsberger Rhins

Die Anordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Gemeingebrauchs des Rheinsberger Rhins vom 28.03.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 17.04.2002, wird rückwirkend zum 12.03.2009 aufgehoben.

Begründung:

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hat am 10.02.2009 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ erlassen. Die Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 7 vom 11.03.2009 veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. In § 5 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung ist das Befahren des Rheinsberger Rhins mit muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeugen geregelt, so dass es der Anordnung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs nicht mehr bedarf.

Neuruppin, den 27.04.2009

Gilde
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.6.

Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung über die Festsetzung der Ersatzvornahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 20.04.2009 Az. 00500/2009/KYR/34 an Herrn Michael Haedke, letzte bekannte Anschrift: Kirchstraße 49 in 09477 Jöhstadt, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 104, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Diens-

tag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung über die Festsetzung der Ersatzvornahme Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ordnungsverfügung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 21.04.2009

Jenrich
Stellv. Amtsleiter

1.7.

Öffentliche Bekanntmachung Briefwahlvorstände zur Europawahl am 07.06.2009

Die vier Briefwahlvorstände zur Europawahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin treten am Sonntag, dem 07.06.2009, um 17.00 Uhr im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, in Neuruppin, Heinrich-Rau-Straße 27-30, zusammen.

D. Tripke
Kreiswahlleiter

1.8.

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin, Flur 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 13.05.2009 bis zum 12.06.2009

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten
Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
und bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Bürgerbüro (Haus A) zu den Zeiten
Montag, Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr
Dienstag von 8.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch, Freitag von 10.00 - 14.00 Uhr
und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 - 12.00 Uhr einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.9.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Namensänderungsbehörde, Az.: 36.1/33.20.04/N/3/2009 vom 24.04.2009 für den deutschen Staatsangehörigen:

Herrn Michael Wolfgang Teresniak, letzter bekannter Wohnsitz:

04509 Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 21, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsprechung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Namensänderungsbehörde, Zimmer 064 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandkräftig.

Neuruppin, den 24.04.2009

*Anke
Namensänderungsbehörde*

1.10.

Öffentliche Aufforderung

Aktenzeichen: 30-GV 018/2006

Öffentliche Aufforderung

Herr Johann Hegemann, nach anderer Schreibweise Johann Hegemann, gestorben am 01.12.1893, das Geburtsdatum ist unbekannt, zuletzt wohnhaft in Techow (Heiligengrabe), weitere Angaben unbekannt, ist im Grundbuch von Heiligengrabe Blatt 124 als Eigentümer des Grundstücks in Heiligengrabe, Flur 8, Flurstück 330, Wittstocker Straße 35 eingetragen. Erben des Herrn Johann Hegemann oder Hegemann waren möglicherweise die zwischenzeitlich ebenfalls Verstorbenen: Herr Wilhelm Hegemann, geboren am 14.04.1871, verstorben am 22.02.1958, zuletzt wohnhaft in Wittstock und Frau Emma Silber, geb. Hegemann, geboren am 17.02.1880, verstorben am 02.10.1945 zuletzt wohnhaft in Techow (Heiligengrabe). Weitere Erben sind nicht bekannt.

Der Landkreis hat die Gemeinde Heiligengrabe zum gesetzlichen Vertreter der unbekannteren Erben des Herrn Johann Hegemann oder Hegemann bestellt. Die Gemeinde beabsichtigt, das Grundstück zu veräußern. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Rechtsnachfolger des Herrn Johann Hegemann oder Hegemann aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Veröffentlichung dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist beabsichtigt die Bestellungsbehörde, die Genehmigung zur beabsichtigten Veräußerung des Grundstücks zu erteilen.

Neuruppin, den 28.04.2009

*im Auftrag
Spee*

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.1. Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24. 02. 2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 18. 02. 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

(§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rheinsberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt Rheinsberg:
„Im rot-silbern gespaltenen Schild ein Adler in verwechselten Farben, belegt mit einem silberschwarz gevierten Herzschild“.
- (2) Das **Dienstsiegel** der Stadt Rheinsberg enthält das Wappen und die Beschriftung
„*Stadt Rheinsberg* Landkreis Ostprignitz-Ruppin*“ als Umschrift.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - Einwohnerfragestunde
 - Einwohnerversammlung
 - Einwohnerunterrichtung
 - Berufung von Bürgern als sachkundige Einwohner in Ausschüsse und andere Gremien.
- (2) Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ortsteile

(§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Basdorf
 2. Ortsteil Braunsberg
 3. Ortsteil Dierberg
 4. Ortsteil Dorf Zechlin
 5. Ortsteil Flecken Zechlin
 6. Ortsteil Großzerlang
 7. Ortsteil Heinrichsdorf
 8. Ortsteil Kagar
 9. Ortsteil Kleinzerlang
 10. Ortsteil Linow
 11. Ortsteil Luhme
 12. Ortsteil Rheinsberg
 13. Ortsteil Schwanow
 14. Ortsteil Wallitz
 15. Ortsteil Zechlinerhütte
 16. Ortsteil Zechow
 17. Ortsteil Zühlen

- (2) In der Gemeinde bestehen die nachfolgend bewohnten Gemeindeteile:

- Im Ortsteil Flecken Zechlin
 - Gemeindeteil Alt Lutterow
 - Gemeindeteil Neu Lutterow
 - Gemeindeteil Beckersmühle
- Im Ortsteil Großzerlang
 - Gemeindeteil Adamswalde
 - Gemeindeteil Kolonie
- Im Ortsteil Heinrichsdorf
 - Gemeindeteil Köpernitz
 - Gemeindeteil Heinrichsfelde
 - Gemeindeteil Neuköpernitz
 - Gemeindeteil Köperner Mühle
- Im Ortsteil Kleinzerlang
 - Gemeindeteil Prebelow
- Im Ortsteil Linow
 - Gemeindeteil Möckern
 - Gemeindeteil Warenthin
 - Gemeindeteil Linowsee
 - Gemeindeteil Lotharhof
- Im Ortsteil Luhme
 - Gemeindeteil Repente
- Im Ortsteil Rheinsberg
 - Gemeindeteil Heimpland
 - Gemeindeteil Charlottenau
 - Gemeindeteil Hohenelse
 - Gemeindeteil Wittwien
 - Gemeindeteil Beerenbusch
 - Gemeindeteil Paulshorst
 - Gemeindeteil Feldgrieben
 - Gemeindeteil Schlabor
 - Gemeindeteil Neumühl
- Im Ortsteil Zechlinerhütte
 - Gemeindeteil Rheinshagen
- Im Ortsteil Zechow
 - Gemeindeteil Uhlenberge

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten folgende Angelegenheiten zur Entscheidung:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

(§ 18 BbgKVerf)

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und gibt dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Rheinsberg

(§ 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert **75.000,00 Euro** nicht unterschreitet.

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

tet (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

- (2) Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von **10.000,00 Euro** auf den hauptamtlichen Bürgermeister.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter vor der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.

Beabsichtigt ein Stadtverordneter während der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen.

- (2) Jeder Stadtverordnete hat an den Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte, denen er nicht angehört, ein aktives Teilnahmerecht.
- (3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
 - Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz 4 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz 4 werden auf der Internetseite der Stadt (www.rheinsberg.de) veröffentlicht und können in der Verwaltung der Stadt, Sekretariat oder Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Sitzungsdienst im Dienstgebäude in der Seestraße 21, 16831 Rheinsberg eingesehen werden.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

(§§ 34, 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen wird auf § 34 BbgKVerf verwiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 11 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 9

Ausschüsse

(§§ 43 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist (§43 Abs. 3 BbgKVerf) sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung bildet, sind öffentlich.

§ 10

Gemeindebedienstete

(§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der hauptamtliche Bürgermeister.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Besetzung der Fachbereichsleiterstellen und über die Personalstellen ab Entgeltgruppe 10.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister ernennt die Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer unterzeichnen der hauptamtliche Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:

- Ortsteil Basdorf
Dorfstraße 6
- Ortsteil Braunsberg
Dorfstraße 4
- Ortsteil Dierberg
Rheinsberger Straße 3
- Ortsteil Dorf Zechlin
Anger 12
- Ortsteil Flecken Zechlin
Gartenstraße 2
- Ortsteil Großerlang
Dorfstraße gegenüber der Kirche
- Ortsteil Heinrichsdorf
Bergstraße 12
- Ortsteil Kagar
Dorfstraße 23
- Ortsteil Kleinzerlang
Dorfstraße 26
- Ortsteil Linow
Chausseestraße gegenüber Haus Nr. 17 (Bushaltestelle)
- Ortsteil Luhme
Dorfstraße 19
- Ortsteil Rheinsberg
Am Rathaus Seestraße 21
Paulshorster Str./Ecke Lärchenweg
- Ortsteil Schwanow
Dorfstraße 41, Gemeindehaus
- Ortsteil Wallitz
Dorfstraße 5 A
- Ortsteil Zechlinerhütte
Rheinsberger Straße 14
- Ortsteil Zechow
Dorfstraße 3, Bushaltestelle
- Ortsteil Zühlen
Gemeinde- und Feuerwehrhaus Dorfstr. 33.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg/Der Bürgermeister, Fachbereich Bau, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse werden durch Aushang in den unter Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt werden in den unter Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht.
Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Absatz 3 bekannt gemacht, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2005 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rheinsberg, den 24. 02. 2009

Manfred Richter
Bürgermeister der Stadt Rheinsberg

2.2. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg und deren Ortsteile für das Jahr 2009 vom 23. April 2009

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672), in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Rheinsberg auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22. April 2009 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| • für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 266 v. H. |
| • für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 372 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 319 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2009.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend am 01. Januar 2009 in Kraft.

Rheinsberg, den 23. April 2009

Manfred Richter
Bürgermeister

3. Bekanntmachung des Servicebetriebes Rheinsberg

3.1. Jahresabschluss 2007

Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 18.03.2009 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 03/2009

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2007 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der Domus Revision - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom Juni 2008 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters. Der Gewinn wird gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung zur Abdeckung des Verlustvortrages aus den vorliegenden Jahren verwendet.“

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 27 Abs. 2 wird der Jahresabschluss 2007 in der Zeit vom 14.05.2009 bis zum 22.05.2009 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 01.04.2009

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25.04.1994 (GVBl.II.S.314), geändert am 12. November 1994 (GVBl.II.S.970) wird hiermit der am 18.03.2009 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Jahresabschluss 2007 bekannt gemacht.

Sofern dieser Jahresabschluss 2007 unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Brandenburgischen Kommunalverfassung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 gegenüber der Stadt Rheinsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 verletzt werden.

Rheinsberg, den 01.04.2009

Richter
Bürgermeister

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

4.1. Jahresabschluss 2007 Feststellung des Jahresabschlusses nach § 27 Abs.1 EigV

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 17.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 24.03.2009

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg liegt der vollständige Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk in der Zeit vom 25.05. bis zum 05.06.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 24.03.2009

Behnicke
Verbandsvorsteherin

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

4.2. **Wirtschaftsplan 2009 Zusammenstellung nach § 15 Abs.1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23.03.2009 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

1.	Es betragen:	EUR
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.914.300
	die Aufwendungen	3.914.300
	der Jahresgewinn	0
	der Jahresverlust	0
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.542.300
	die Ausgaben	1.542.300
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000
2.4	die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 24.03.2009

Bernd Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2009 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg liegt der vollständige Wirtschaftsplan nebst Anlagen in der Zeit vom 25.05. bis zum 05.06.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 24.03.2009

Behnicke
Verbandsvorsteherin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de